

# Geschäftsordnung

## des Vereins der Kleingärtner Berlin-Heinersdorf e.V.

### Präambel

Diese Geschäftsordnung soll die in der Satzung festgelegten Regelungen, wo erforderlich, konkretisieren.

### § 1 Vertrauensleuteversammlung (VLV)

- (1) Teilnahme- und stimmberechtigt sind die gewählten Vertrauensleute sowie die Mitglieder des Erweiterten Vorstands und der Finanzrevision.
- (2) Die Wahl der Vertrauensleute erfolgt in den Abteilungsversammlungen.
- (3) Grundlage für die Anzahl der Vertrauensleute ist die Anzahl der Vereinsmitglieder in der Abteilung zum Stichtag der Wahl der Vertrauensleute. Stichtag ist der Monatsletzte vor dem Termin der Wahl. Weicht die Anzahl der Mitglieder von der vollen Zehnerzahl ab, wird mathematisch auf- bzw. abgerundet.
- (4) Zur ordnungsgemäßen Absicherung der VLV sind in den Abteilungsversammlungen neben der Wahl der Vertrauensleute auch Nachrücker für die Vertrauensleute zu wählen. Der/die jeweils erste auf der Nachrückerliste nimmt bei Ausscheiden eines/r Vertrauensmannes/frau die Teilnahme an einer VLV wahr. Bei Ausscheiden von Vertrauensleuten ist die Nachwahl auf der nächsten Abteilungsversammlung durchzuführen. Die aktuelle Liste der Vertrauensleute einschließlich der Nachrückerliste ist vom Abteilungsleiter spätestens 4 Wochen vor dem Termin einer VLV an den geschäftsführenden Vorstand zu geben.
- (5) Schriftliche Anträge an die VLV sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Mündliche Anträge während der VLV bedürfen der Zustimmung durch Beschluss der einfachen Mehrheit.
- (6) Die Leitung der VLV hat die/der 1. bzw. 2. Vorsitzende, für Wahlhandlungen wird

eine Wahlkommission gewählt, diese leitet die Wahlen.

- (7) Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer hat Rede- und Antragsrecht. Die Rednerliste wird von dem/der Schriftführer/in geführt, der/die auf die Reihenfolge der Wortmeldungen zu achten hat. Jede Rednerin/jeder Redner hat die Pflicht, beim jeweiligen Tagesordnungspunkt zur Sache zu sprechen. Um einen flüssigen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten, kann Redezeit beantragt werden. Wenn eine Angelegenheit ausreichend debattiert wurde und zu erkennen ist, dass keine neuen Argumente in die Debatte einfließen, kann Schluss der Debatte beantragt werden.

## **§ 2 Abteilung**

- (1) Die Kleingartenanlage gliedert sich in fünf Abteilungen. Jede Abteilung umfasst drei Querwege:
- Abteilung 1    Querwege 1, 2 und 3;
  - Abteilung 2    Querwege 4, 5 und 6;
  - Abteilung 3    Querwege 7, 8 und 9;
  - Abteilung 4    Querwege 10, 11 und 12;
  - Abteilung 5    Querwege 13, 14 und 15;
- Die Gärten des ehemaligen Ruinengrundstücks bilden den Querweg R und gehören zur Abteilung 1.
- (2) Die Abteilungsleitung entscheidet auf der Basis der Vorgaben des Erweiterten Vorstands über eine mögliche Befreiung von der Gemeinschaftsarbeit in der Abteilung. Sie kontrolliert den ordnungsgemäßen Zustand der Gärten, Wege und Zäune und unterstützt die Vereinsmitglieder bei der kleingärtnerischen Tätigkeit. Die Abteilungsleitungen haben die Pflicht, die Mitglieder der Abteilung über Beratungen und Beschlüsse des Erweiterten Vorstands und der Vertrauensleuteversammlung zu informieren.
- (3) Der/die Abteilungsleiter/in bzw. sein/ihr Stellvertreter/in leiten die Abteilungsversammlung sowie die Sitzungen der Abteilungsleitung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die Mitglieder der Abteilungsleitungen sind Mitglieder der entsprechenden Vorstandsorgane:
- Abteilungsleiter/in    - erweiterter Vorstand,
  - Gartenfachberater/in - Gartenfachberaterkommission;
  - ggf. weitere, zusätzliche Mitglieder entsprechend.
- (5) Alle Mitglieder der Abteilung haben das Recht, der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung Anträge zu unterbreiten. Schriftliche Anträge sind spätestens 7 Tage vor dem jeweiligen Versammlungstermin bei der Abteilungsleitung einzureichen. Mündliche Anträge während der Abteilungsversammlung

bedürfen der Zustimmung durch Beschluss der einfachen Mehrheit.

### **§ 3 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Zur Sicherung eines unbürokratischen und schnellen Arbeitsablaufes gilt nach außen die in der Satzung festgelegte Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung; intern sind vorab alle wesentlichen Angelegenheiten im Vorstand abzustimmen und entsprechend schriftlich zu fixieren (Sitzungsprotokolle, gegengezeichnete Vermerke).
- (2) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 1.000,00 Euro belasten, ist der geschäftsführende Vorstand, in dringenden Fällen der/die 1. bzw. 2. Vorsitzende, berechtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,00 Euro, aber nicht mehr als 5.000,00 Euro belasten, benötigt der geschäftsführende Vorstand die Zustimmung des Erweiterten Vorstands. Über Rechtsgeschäfte, die die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigen, hat die Vertrauensleuteversammlung zu beschließen. Darunter fallen nicht Maßnahmen, die im bestätigten Finanzplan des Jahres aufgeführt sind sowie erforderliche Maßnahmen bei Havariefällen und der Gefährdung von Personen und/oder Sachwerten, die sofortiges Handeln des geschäftsführenden Vorstands erfordern.
- (3) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er/sie erhebt die beschlossenen Beiträge, Umlagen sowie sonstigen Zahlungen und ist für deren bestimmungsgemäße Verwendung und sichere Anlage verantwortlich. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der 1. bzw. 2. Vorsitzenden, Belege müssen von diesen gegengezeichnet sein. Vereinsvermögen und Ausgaben unterliegen der Kontrolle durch die Vertrauensleuteversammlung und deren Organ, der Finanzrevision.
- (4) Der/die Schriftführer/in hat alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten ordnungsgemäß auszuführen. Über Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen und zur Beurkundung die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis einzutragen. Die Protokolle sind in der folgenden Sitzung bzw. Versammlung zu bestätigen. Vom Bezirksverband angeforderte statistische Materialien sind diesem zuzuarbeiten.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand editiert ein vereinspezifisches Informationsblatt, für das der/die 1. Schriftführer/in verantwortlich zeichnet. Er/sie kann zum Zweck der wahrheitsgetreuen Unterrichtung der Pächter auch interessierte und geeignete Mitglieder heranziehen. Das Informationsblatt erscheint zweimal jährlich.
- (6) Zur Führung von Buchwerk, Steuerabwicklung sowie für den Einzug der Mitgliederverpflichtungen kann der Vorstand auf Honorarbasis einen Buchhalter

bzw. Steuerberater beauftragen.

- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, in Abstimmung mit dem Erweiterten Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Vertrauensleuteversammlung zu bestellen. In dieser muss das kooptierte Mitglied bestätigt bzw. ein neues gewählt werden.

## **§ 4 Kommissionen**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen berufen, die in seinem Auftrag tätig werden, insbesondere
- Baukommission,
  - Elektro-Kommission,
  - Gartenfachberaterkommission,
  - Gruppe für Ordnung und Sicherheit,
  - Kulturkommission,
  - Kommission für Gemeinschaftsarbeit,
  - Konfliktkommission
  - Organisationskommission,
  - Traditionskommission,
  - Wasserkommission,
  - Wirtschaftskommission.
- (2) Für die ordnungsgemäße Führung der Finanzen von Gaststätte und Kleinverkauf ist im Auftrag des Vorstands die Wirtschaftskommission zuständig. Für die Preisgestaltung ist ein Beschluss des Erweiterten Vorstands notwendig.

## **§ 5 Finanzrevision**

- (1) Die Finanzrevision ist ein Organ der Vertrauensleuteversammlung und nur dieser rechenschaftspflichtig. Sie hat auf jeder Vertrauensleuteversammlung durch mindestens einen Kassenprüfer und einen Beisitzer präsent zu sein und auf entsprechende Fragen über die geleistete Arbeit Rede und Antwort zu stehen.
- (2) Über Anzahl und Modus der Sitzungen befindet die Finanzrevision selbst. Die Leitung der Sitzungen obliegt einem der Kassenprüfer. Zur Vorbereitung und Auswertung der Jahreshauptprüfung sind zwei Sitzungen der Finanzrevision zwingend erforderlich. Diese und die Prüfung selbst sind zwischen dem Jahresabschluss und der ersten Vertrauensleuteversammlung im Jahr durchzuführen.
- (3) Vorstand und Finanzrevision pflegen eine kooperative Zusammenarbeit. Der/die

1. Kassenprüfer/in bzw. sein/ihr Bevollmächtigter haben das Recht, an den Sitzungen des geschäftsführenden bzw. des Erweiterten Vorstands teilzunehmen. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist berechtigt, an den Sitzungen der Finanzrevision teilzunehmen.

## **§ 6 Konflikte**

- (1) Gibt es Unstimmigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern bzw. handelt ein Mitglied gegen Satzung, Geschäftsordnung und/oder Gartenordnung, wird eine Schlichtung durch den Vorstand angestrebt. Zunächst ist durch die Abteilungsleitung die Schlichtung anzustreben. Die Konfliktparteien sind schriftlich einzuladen. Ist eine Schlichtung im Rahmen der Abteilung nicht möglich, wird vor dem geschäftsführenden bzw. Erweiterten Vorstand verhandelt. Ein Beschluss des Erweiterten Vorstands ist bindend. Nichteinhaltung wird als vereinswidriges Verhalten gemäß Satzung behandelt.
- (2) Gibt es Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und einzelnen Mitgliedern bzw. anderen Gremien des Vereins, wird der Konfliktausschuss gemäß Satzung einberufen. Der Konfliktausschuss ist berechtigt, zwecks Information Sachverständige beizuordnen. Er hat über die Konfliktregelung vor der nächsten Vertrauensleuteversammlung zu berichten.

## **§ 7 Ausschluss**

- (1) Ein ordentlicher Ausschluss darf nur beraten werden, wenn eine Abmahnung zum gleichen Thema aktenkundig ist.
- (2) Ordentlicher und außerordentlicher Ausschluss werden durch den geschäftsführenden Vorstand vorbereitet und dem Erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (3) Vor der Entscheidung des Erweiterten Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Es ist dazu schriftlich einzuladen. Nimmt der/die Betreffende unbegründet diese Gelegenheit nicht wahr, wird der Ausschlussantrag ohne dessen Stellungnahme dem Erweiterten Vorstand zugeleitet und durch diesen entschieden.
- (4) Die mögliche Berufung in der Vertrauensleuteversammlung gegen einen Beschluss des Erweiterten Vorstands zum Ausschluss muss innerhalb von vier Wochen nach dem Ausschließungsbeschluss beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. Zur folgenden Vertrauensleuteversammlung ist der/die Betreffende schriftlich einzuladen. Bei unbegründetem

Fernbleiben wird in Abwesenheit beraten.

## **§ 8 Abstimmung**

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat Stimmrecht in der Mitgliedervollversammlung. In den Abteilungsversammlungen hat jedes Vereinsmitglied der jeweiligen Abteilung Stimmrecht. In der Vertrauensleuteversammlung haben die Vertrauensleute Stimmrecht sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstands und der Finanzrevision.
- (2) Der/die Versammlungsleiter/in leitet die Abstimmungen zu Beschlussanträgen. Für Wahlen ist eine Wahlkommission zu wählen; diese leitet auch die Abstimmungen. Vor Abstimmungshandlungen ist zunächst die Anzahl der Anwesenden, der Stimmberechtigten und die Beschlussfähigkeit bekannt zu geben. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder mit der Stimmkarte, bei geheimer Abstimmung mit Stimmscheinen. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen höher ist als die Anzahl der Nein-Stimmen. Abweichungen von dieser Regelung sind möglich, wenn dies vorab vereinbart ist oder gesetzliche Regelungen es erfordern. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach erfolgter Auszählung zu verkünden.
- (3) Werden Anträge zur Beschlussfassung gestellt, ist der volle Wortlaut des Beschlusstextes, ggf. mit Änderungen, vor der Abstimmung vorzutragen.
- (4) Geheime Abstimmung kann beantragt werden.

## **§ 9 Wahlen, Delegierungen**

- (1) Für Wahlen ist vorab eine Wahlkommission zu wählen. Sie leitet die Wahlhandlungen.
- (2) Wahlberechtigt sind die Stimmberechtigten, gewählt werden können alle Vereinsmitglieder. Jede/r Wahlberechtigte und jedes Gremium (Abteilungsleitung, Vorstand, Kommissionen) haben das Recht, Kandidatinnen und Kandidaten für die Besetzung der Wahlfunktionen vorzuschlagen. Besteht im Erweiterten Vorstand Konsens über die Nominierung für die zentralen Funktionen, können diese in einem gemeinsamen Vorschlag der Vertrauensleuteversammlung unterbreitet werden.
- (3) En-bloc-Wahl kann beantragt werden. Dabei wird mit einem Abstimmungsvorgang über die Besetzung mehrerer Funktionen entschieden. Gibt es einen solchen Antrag, ist darüber zuerst abzustimmen.

- (4) Gibt es mehrere Bewerber/innen für die Wahl eines Amtes und keine/r erhält die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist ist dann die/der, welche/r die meisten Stimmen erhält.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der/die 1. Kassenprüfer/in sind qua Funktion Delegierte beim Bezirksverband.  
Weitere Delegierte werden entsprechend dem Schlüssel des Bezirksverbandes vom Vorstand vorgeschlagen und von der Vertrauensleuteversammlung gewählt. Die Delegation verpflichtet zur Teilnahme an den Delegiertenversammlungen des Bezirksverbandes.

## **§ 10 Sonstiges**

- (1) Personen, die wegen strafbarer Handlungen oder des Verstoßes gegen geltende gesetzliche Bestimmungen aus anderen Vereinen ausgeschlossen wurden, werden nicht in den Verein aufgenommen.
- (2) Pro Parzelle sind 6 Stunden Gemeinschaftsarbeit zu leisten.  
Mitglieder des Erweiterten Vorstands, der Finanzrevision sowie der Abteilungsleitungen sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Kommissionsmitglieder können bei nachgewiesener Aktivität auf Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Gemeinschaftsarbeit befreit werden. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Andere Mitglieder können im Einzelfall einen Antrag auf zeitweilige oder dauernde Befreiung von der Gemeinschaftsarbeit bei der Abteilungsleitung stellen.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Vertrauensleuteversammlung geändert werden. Es bedarf dazu des schriftlichen Antrags beim Erweiterten Vorstand. Über die beantragte Änderung ist gemeinsam mit der Stellungnahme des Erweiterten Vorstands auf der nächsten Vertrauensleuteversammlung zu beraten und zu beschließen.
- (2) Die vorliegende Geschäftsordnung tritt per Beschluss der VLV vom 27.10.2007 in Kraft und wird allen Mitgliedern zugestellt. Bisherige Festlegungen, die dem Inhalt dieser Geschäftsordnung widersprechen, werden damit ungültig.

## Inhaltsverzeichnis, wichtige Suchbegriffe

Teilnahme- und Stimmrecht in der VLV	§ 1 Absatz 1
Wahl der Vertrauensleute	§ 1 Absätze 2 bis 4
Anträge an die VLV	§ 1 Absatz 5
Leitung der VLV	§ 1 Absatz 6
Redezeit, Rederecht	§ 1 Absatz 7
Gliederung und Zuordnung der Abteilungen	§ 2 Absatz 1
Aufgaben der Abteilungsleitung	§ 2 Absatz 2
Zuordnung zu Vorstandsorganen	§ 2 Absatz 3
Anträge an die Abteilungsversammlung	§ 2 Absatz 4
<u>Untersetzung Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstands:</u>	
Informations- und Abstimmungspflicht	§ 3 Absatz 1
Abschluss von Rechtsgeschäften, Wertgrenzen	§ 3 Absatz 2
Aufgaben Schatzmeister/in	§ 3 Absatz 3
Aufgaben Schriftführer/in	§ 3 Absatz 4
vereinsspezifisches Infoblatt	§ 3 Absatz 5
Möglichkeit Beauftragung externe Buchhalter	§ 3 Absatz 6
Kooptierung Vorstandsmitglieder	§ 3 Absatz 7
Anzahl und Art der Kommissionen (keine abschließende Auflistung)	§ 4 Absatz 1
Zuständigkeit für Angelegenheiten der Gaststätte	§ 4 Absatz 2
Finanzrevision	§ 5
<u>Konflikte:</u>	
Verfahrensweise bei Mitgliedern	§ 6 Absatz 1
Verfahrensweise bei Beteiligung Vorstand	§ 6 Absatz 2
<u>Ausschluss:</u>	
Ordentlicher Ausschluss	§ 7 Absatz 1
Verfahrensweise Ausschluss	§ 7 Absätze 2 und 3
Verfahrensweise Berufung	§ 7 Absatz 4
Stimmrecht	§ 8 Absatz 1
Verfahrensweise Abstimmung	§ 8 Absätze 2 und 3
Möglichkeit einer geheimen Abstimmung	§ 8 Absatz 4
<u>Wahlen, Delegierungen:</u>	
Erfordernis der Wahlkommission	§ 9 Absatz 1
Wahlvorschläge	§ 9 Absatz 2
Möglichkeit en-bloc-Wahl	§ 9 Absatz 3

Wahlentscheidung bei mehreren Kandidaten  
Delegierte beim Bezirksverband

§ 9 Absatz 4

§ 9 Absatz 5

Sonstiges:

Ausschlussklausel Vereinsaufnahme

§ 10 Absatz 1

Gemeinschaftsarbeit

§§ 2 (2) und 10 (2)

Änderungsmöglichkeit der GO

§ 11 Absatz 1